

Anlage 1
zur Satzung des Versorgungswerkes
der Apothekerkammer Nordrhein
vom 9.7.2003

Leistungstabelle Nummer 1 (gültig für Beiträge ab 01. 01. 2000)
für die Pflichtmitgliedschaft und die freiwillige Mitgliedschaft.

Alter *	Monatliche Altersrente in Euro für 10,– Euro Monatsbeitrag	Alter *	Monatliche Altersrente in Euro für 10,– Euro Monatsbeitrag
20	75,316	43	21,099
21	71,774	44	19,688
22	68,367	45	18,333
23	65,099	46	17,032
24	61,956	47	15,782
25	58,936	48	14,579
26	56,032	49	13,423
27	53,244	50	12,312
28	50,566	51	11,243
29	47,991	52	10,214
30	45,521	53	9,224
31	43,153	54	8,273
32	40,881	55	7,359
33	38,703	56	6,485
34	36,614	57	5,649
35	34,610	58	4,849
36	32,686	59	4,083
37	30,835	60	3,349
38	29,053	61	2,642
39	27,337	62	1,958
40	25,685	63	1,290
41	24,095	64	0,638
42	22,566		

* = Kalenderjahr des Beginns der Beitragszahlung abzüglich Geburtsjahr des Mitgliedes.

– Erläuterungen zur Rentenberechnung –

(1) Bei einem von 10,– Euro abweichenden Monatsbeitrag ist der betreffende Tabellenwert mit 1/10 des Betrags des Monatsbeitrags zu multiplizieren.

(2) Der für die Anwendung der Leistungstabelle zum Zweck der Altersrentenbestimmung maßgebende Monatsbeitrag errechnet sich aus dem Durchschnittsbeitrag des jeweiligen Kalenderjahres. Wird eine Erhöhung des Monatsbeitrags gegenüber dem des vorhergehenden Kalenderjahres festgestellt, so wird diese Erhöhung als eine im laufenden Kalenderjahr beginnende zusätzliche Beitragszahlung behandelt. Entsprechend erhöht sich nach der Leistungstabelle die Altersrente.

(3) Wird eine Beitragsminderung festgestellt, so wird sie als Wegfall einer im Kalenderjahr beginnenden monatlichen Beitragszahlung in Höhe der Differenz zum vorjährigen Monatsbeitrag behandelt. Entsprechend vermindert sich nach der Leistungstabelle die Altersrente. Entfällt eine künftige Beitragszahlung (Beitragsfreistellung), ist dies gleichbedeutend mit einer Beitragsminderung auf 0,00 Euro.

(4) Im Falle des Eintritts der Berufsunfähigkeit vor Vollendung des 60. Lebensjahres gilt abweichend von dem o.g. Verfahren als maßgebender Monatsbeitrag für das Kalenderjahr, in dem die Berufsunfähigkeit eingetreten ist, der Durchschnittsbeitrag der letzten 12 vollen Monate, bei freiwilliger Mitgliedschaft jedoch höchstens der Durchschnittsbeitrag der letzten vollen 60 Monate. Die Berechnung des 12- bzw. 60-Monatszeitraums beginnt mit dem Monat der Antragstellung, wenn alle weiteren Voraussetzungen des § 28 Absatz 4 erfüllt sind; hierbei werden Zeiten mit Krankengeldbezug nicht berücksichtigt. Der so ermittelte Durchschnittsbeitrag wird bis zum vollendeten 60. Lebensjahr angerechnet und die aus der Verrentung der gezahlten und angerechneten Beiträge resultierende beitragsfrei gestellte Anwartschaft unter entsprechender Anwendung der Leistungstabelle Nr. 5 um den Vomhundertsatz zum 60. Lebensjahr gekürzt.

(5) Bei Eintritt der Berufsunfähigkeit ab Vollendung des 60. Lebensjahres entspricht die Berufsunfähigkeitsrente der sich zu diesem Zeitpunkt ergebenden vorgezogenen Altersrente.

(6) Die Berufsunfähigkeitsrente wird beim Erreichen der Altersgrenze von 65 Jahren in gleicher Höhe als Altersrente fortgezahlt; ein Anspruch auf einmalige Kapitalzahlung besteht in diesen Fällen nicht.

(7) Nimmt ein vorübergehend berufsunfähiges Mitglied die Berufstätigkeit wieder auf (Reaktivierung) oder nimmt ein Mitglied, dessen Beitragszahlung im Sinne der Absätze 9 und 10 geruht hat, die Beitragszahlung wieder auf, so wird bei der Berechnung seiner Altersrentenanwartschaft für die Zeit der Berufsunfähigkeit bzw. des Ruhens der Beitragszahlung der monatliche Beitrag 0,00 Euro eingesetzt.

(8) Bei erneuter Berufsunfähigkeit eines reaktivierten Mitgliedes oder im Falle des Erreichens der Altersgrenze wird mindestens die Rente als Berufsunfähigkeits- oder Altersrente fällig, die das reaktivierte Mitglied bei seiner letzten Berufsunfähigkeit bezogen hat.

(9) Ruht bei einem Mitglied die Beitragszahlung während des Mutterschutzes oder des Erziehungsurlaubes und tritt während dieser Zeit Berufsunfähigkeit ein, bleibt bei der Ermittlung des für die Zukunft anzunehmenden monatlichen Beitrages, der nach den Erläuterungen zur Leistungstabelle als monatlicher Durchschnittsbeitrag im maßgebenden Zeitabschnitt von zwölf Monaten vor dem Feststellungszeitpunkt bestimmt wird, die Zeit des vorübergehenden Ruhens der Beitragszahlung außer Betracht. Der so ermittelte Durchschnittsbeitrag wird als künftiger laufender Beitrag angesehen und auf Grund dieser Annahme die Altersrentenanwartschaft bestimmt. Freiwillig gezahlte Beiträge werden als Beiträge zur zusätzlichen Höherversorgung bewertet.

(10) Ruht bei einem Mitglied die Beitragszahlung während einer Krankheitszeit und führt diese Krankheit zu einer Berufsunfähigkeit, bleibt bei der Ermittlung des für die Zukunft anzunehmenden monatlichen Beitrages, der nach den Erläuterungen zur Leistungstabelle als monatlicher Durchschnittsbeitrag im maßgebenden Zeitabschnitt von zwölf Monaten vor dem Feststellungszeitpunkt bestimmt wird, die Zeit des vorübergehenden Ruhens der Beitragszahlung außer Betracht. Der so ermittelte Durchschnittsbeitrag wird als künftiger laufender Beitrag angesehen und auf Grund dieser Annahme die Altersrentenanwartschaft bestimmt. Freiwillig gezahlte Beiträge werden als Beiträge zur zusätzlichen Höherversorgung bewertet.

(11) Die in den Absätzen 9 und 10 genannten Regelungen gelten nicht, wenn während der genannten Zeiten Pflichtbeiträge von dritter Seite gewährt werden. § 21 Abs. 12 gilt in diesen Fällen entsprechend.

Leistungstabelle Nummer 2 (gültig für Beiträge ab 01. 01. 2000)
für die zusätzliche Höherversorgung.

Alter *	Monatliche Altersrente in Euro für eine einmalige Zahlung von 100,- Euro	Alter *	Monatliche Altersrente in Euro für eine einmalige Zahlung von 100,- Euro
20	3,028	43	1,245
21	2,911	44	1,198
22	2,799	45	1,154
23	2,692	46	1,111
24	2,588	47	1,069
25	2,489	48	1,030
26	2,394	49	0,991
27	2,302	50	0,954
28	2,214	51	0,919
29	2,130	52	0,885
30	2,049	53	0,851
31	1,971	54	0,820
32	1,896	55	0,789
33	1,824	56	0,759
34	1,756	57	0,731
35	1,690	58	0,703
36	1,626	59	0,676
37	1,565	60	0,650
38	1,507	61	0,624
39	1,450	62	0,599
40	1,396	63	0,574
41	1,344	64	0,549
42	1,293		

* = Kalenderjahr, in dem die Zahlung entrichtet wurde, abzüglich Geburtsjahr des Mitglieds.
Bei einer Zahlung abweichend von 100,- Euro ist der Tabellenwert mit 1/100 des Betrags der Zahlung zu multiplizieren. Für die Bemessung der Berufsunfähigkeitsrente gelten die bereits unter 1. dargestellten Prozentsätze entsprechend.

Anlage 3

Leistungstabelle Nummer 3 (gültig ab 01. 01. 2000)

für die Erhöhung der Altersrente durch Verlegung des Rentenbeginns auf einen Zeitpunkt nach Vollendung des 65. Lebensjahres. Die Erhöhung errechnet sich durch Division der im betreffenden Alter gezahlten Beiträge und einbehaltenen Rentenbeiträge mit den folgenden Divisoren:

Alter *	Divisor	Alter *	Divisor
65	184,969	71	159,249
66	180,843	72	154,723
67	176,649	73	150,128
68	172,399	74	145,441
69	168,085	75	140,668
70	163,702		

* = Kalenderjahr der Zahlung abzüglich Geburtsjahr.

Die Tabelle dient auch zur Berechnung der Leistungserhöhung aufgrund von Beitragszahlungen, die im Alter 65 über die Höhe des im Alter 64 geleisteten durchschnittlichen Monatsbeitrages hinaus erbracht wurden. In diesem Fall ist der für das Alter 65 maßgebliche Divisor 184,969 auf die entsprechenden Beitragsanteile anzuwenden.

Anlage 4

Leistungstabelle Nummer 4

für die Ermittlung des Kapitalbetrages im Falle der Abfindung der Altersrente. Die Höhe der Kapitalabfindung errechnet sich durch Multiplikation des monatlichen Betrages der Altersrente, auf die das Mitglied im Zeitpunkt der Antragstellung Anspruch hatte, mit dem Faktor nach der folgenden Tabelle:

Kalenderjahr des Versorgungsfalls abzüglich Geburtsjahr	Faktor	Kalenderjahr des Versorgungsfalls abzüglich Geburtsjahr	Faktor
60	171	68	139
61	168	69	135
62	164	70	131
63	160	71	126
64	156	72	122
65	152	73	118
66	148	74	113
67	143	75	109

Bereits gezahlte Rentenbeträge und abzuführende Kapitalertragssteuer werden gegebenenfalls von der Kapitalabfindung abgesetzt.

Anlage 5

Leistungstabelle Nummer 5 (gültig ab 01. 01. 2000)

für die Kürzung der Altersrente bei Vorverlegung des Rentenbeginns, unter Berücksichtigung des Absatzes 3 der Erläuterungen zur Rentenberechnung.

Vorverlegung um Monate	Kürzung um v. H.	Vorverlegung um Monate	Kürzung um v. H.
1 – 2	1	29 – 30	15
3 – 4	2	31 – 33	16
5 – 6	3	34 – 36	17
7 – 8	4	37	18
9 – 10	5	38 – 40	19
11	6	41 – 42	20
12 – 13	7	43 – 45	21
14 – 15	8	46 – 48	22
16 – 17	9	49 – 50	23
18 – 20	10	51 – 53	24
21 – 22	11	54 – 56	25
23 – 24	12	57 – 58	26
25 – 26	13	59 – 60	27
27 – 28	14		